



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

eingesehen :

- das Begehr der Gemeindeverwaltung Leuk um die Genehmigung des Quartierplans "Pletschen" auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk;
- die Art. 10 ff des Gesetzes vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen;
- die im Amtsblatt Nr. 27 vom 24. Juni 1977 erfolgte öffentliche Auflage;
- dass während der öffentlichen Auflage keine Einsprache erhoben wurde;
- die schriftliche Zustimmung der betreffenden Eigentümer;
- den Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 1977;
- die vom Staatsrat am 12. März 1976 genehmigten Prüfungskriterien betreffend die Quartierpläne;
- die Resultate der Ortsplanungsstudie der Gemeinde Leuk;
- die Ergebnisse vom Juli 1978;
- die Meinungen des Forstinspektors, des Umweltschutzaudits, der kantonalen Baukommission (KBA) und des kantonalen Raumplanungsamtes (KRA);

erwägend :

- dass nach der Rechtssprechung der Staatsrat im Genehmigungsverfahren von Quartierplänen volle Kognitionsbefugnis besitzt, d.h. dass er die Quartierpläne sowohl auf Ihre Gesetzmässigkeit, wie auch auf Ihre Zweckmässigkeit überprüfen kann;
- dass Quartierpläne, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb der Bauzone gelegen sind, nach der erwähnten Praxis des Staatsrates nur dann zu genehmigen sind, wenn öffentliche Interessen mitberücksichtigt werden;
- dass der vorliegende Quartierplan derartige Interessen berücksichtigt, nämlich durch den Einbezug von öffentlichen Anlagen (Minigolf u. Spielplatz);

Auf Antrag des Baudepartementes,

verfügt :

Der Quartierplan "Pletschen" (Parzelle Nr. 399) auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt :

- 1) Jedes Gebäude bildet Gegenstand eines Baugesuches im Sinne der Verordnung vom 13.1.1967 über die Organisation und die Befugnisse der KBE.
- 2) Die Abwasser müssen nach Trennsystem gesammelt werden; solange die ARA der Gemeinde Leuk nicht in Betrieb ist, wird als vorläufige Lösung eine private Abwasserbehandlungsanlage verlangt.

- 3) Die Verwirklichung des vorliegenden Quartierplans verpflichtet weder den Staat noch die Gemeinde zur Bezahlung von zusätzlichen Kosten; diese gehen ausschliesslich zu Lasten der Bauherrschaft.
- 4) Die Realisierung der öffentlichen Anlagen (Minigolf u. Spielplatz) muss spätestens nach der Erstellung von 12 Gebäuden erfolgen.
- 5) Die öffentlichen Anlagen müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- 6) Die Gemeinde ist berechtigt, zur gegebenen Zeit die Infrastruktur ganz oder teilweise zu übernehmen.
- 7) Die im Quartierperimeter einbezogene Parzelle erhält Nutzungsrecht an der Infrastruktur bei Entschädigung an die Erstellungskosten ab den mitbenutzten Anlagen und Leitungen inkl. bankübliche Zinse und zwar prozentual zur Bruttogeschoßfläche.
- 8) Jedes Baugesuch wird von der KBK dem KPH unterbreitet, das die Aufgabe hat zu prüfen, ob dieses Gesuch mit dem vorliegenden Quartierplan übereinstimmt und die Bedingungen dieses Beschlusses eingehalten sind.
- 9) Der Homologationsperimeter erstreckt sich nur über die Parzelle 899; es wird lediglich von einer eventuellen Quartierplanerweiterung Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und der Gemeinde Leut sowie den interessierten kantonalen Kommissionen schriftlich eröffnet.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 46 des Gesetzes vom 6.10.1976 über Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen eine Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Siegelgebühr : Fr. 160.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 25. April 1979

DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES : DER STAATSKANZLER :

